

# Beschlussvorlage zur Änderung der Satzung des AV Jugendkraft/Concordia Zella-Mehlis e.V.

Mitgliederversammlung am 27.03.2015

## Folgende wesentlichen Anpassungen der Satzung wurden vorgenommen:

1. In § 1 wurde die Nummer 2 eingefügt. Hier wird definiert, dass das Wirtschaftsjahr des Vereins mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Dieser Zusatz dient lediglich der Klarstellung. Die übrigen Nummerierungen des § 1 wurden angepasst.
2. In § 1 Nummer 2 (jetzt Nummer 3) wurde klarstellend festgehalten, dass auch die Vereinsmitglieder die Satzungen und Ordnungen des LSB Thüringen e.V., des TRV e.V., des DRB und des TTV anerkennen.
3. In § 1 Nummer 3 (jetzt Nummer 4) wurden Ergänzungen vorgenommen, welche Seitens der Finanzverwaltung zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit gefordert wurden. Die Änderungen sind im Satzungsentwurf unterstrichen und kursiv dargestellt. Die Finanzverwaltung hat die Satzungsänderung aber noch nicht endgültig als gemeinnützigkeitskonform bestätigt.
4. In § 2 Nummer 2 wurde ergänzt, dass Bewerber gegen die Entscheidung über die Ablehnung des Aufnahmeantrages die Möglichkeit einer Berufung haben. Hierzu wurden die einzelnen Verfahrensschritte festgelegt.
5. In § 2 Nummer 3 wurde neu aufgenommen, dass auch juristische Personen Mitglieder des Vereins werden können. Dies soll es zukünftig ermöglichen auch Fördermitglieder aufnehmen zu können.
6. Der Titel des § 3 wurde von „Verlust der Mitgliedschaft“ in „Beendigung der Mitgliedschaft“ geändert.
7. In § 3 Nummer 1 wurden weitere Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft ergänzt. Zum einen wurde aufgrund der Neufassung des § 2 Nummer 3 auch die Löschung von juristischen Personen aufgenommen. Des Weiteren wurde die Auflösung des Vereins als Beendigungsgrund ergänzt.
8. In § 3 Nummer 2 wurden Verfahrensweisen zur Beendigung der Mitgliedschaft ergänzt.
9. In § 3 Nummer 3 wurde klargestellt, dass die anschließend genannten Gründe keine abgeschlossene Aufzählung darstellt, sondern lediglich Beispiele.
10. Des Weiteren wurde die Frist zur Einlegung der Berufung auf einen Monat verlängert und die Verfahrensschritte für den Ausschluss detaillierter dargestellt.
11. In § 3 Nummer 4 wurden nun auch Sanktionen gegen Verstöße von Hallenordnungen aufgenommen. Außerdem wurde der Betrag von 100,00 DM in 100,00 € angepasst.
12. Die Reihenfolge der Paragraphen 4 bis 9 wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit geändert.
13. In § 4 (vormals § 6) wurde das Vereinsorgan „Ältestenrat“ gestrichen, da dieses Organ aktuell nicht gewählt wird und keine Aufgaben hat. Außerdem wurden die Organe entsprechend der Entscheidungskraft sortiert und Verweise zu den jeweiligen ergänzenden Paragraphen angefügt.
14. In § 5 Nummer 3 (vormals § 7 Nummer 3) wurde bei Buchstabe b) ergänzt, dass Gründe für die Einberufung der Hauptversammlung anzugeben sind.
15. In § 5 Nummer 5 (vormals § 7 Nummer 5) wurden zusammenfassend die Berichte der Abteilungsleiter aufgenommen, ohne diese einzeln zu bezeichnen.
16. Der bisherige § 10 (ohne Titel) wurde nun aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit wortgleich in § 5 Nummer 9 übernommen.
17. § 6 wurde mit dem Ziel geändert, dass der Vorsitzende nun mehr als einen Stellvertreter haben kann. Zukünftig sind erster und zweiter Stellvertreter zu wählen.
18. In § 7 (vormals § 8) wurden die Mitglieder des Vereinsausschusses an die übrigen Änderungen angepasst. Folglich wurde der 2. Stellvertreter/in, der Abteilungsleiter/in Breitensport und der Abteilungsleiter/in CrossTraining als Mitglieder des Vereinsausschusses aufgenommen. Gleichzeitig wurden der Veranstaltungswart und der Trainer Ringen gestrichen.

19. In § 7 Nummer 3 Buchstabe a (vormals § 8 Nummer 3 Buchstabe a) wurden Grenzen bezüglich der finanziellen Entscheidungsfreiheit des Vorstandes eingefügt. Hierdurch soll der Verein vor finanziellen Risiken aufgrund von Einzelentscheidungen geschützt werden.
20. In § 8 Nummer 2 (vormals § 5 Nummer 2) wurde klargestellt, dass für minderjährige Mitglieder deren gesetzliche Vertreter ohne Stimmrecht an der Wahlversammlung teilnehmen können.
21. In § 11 wurden Bestimmungen zum Datenschutz aufgenommen.
22. Abschließend wurden die personenbezogenen Formulierungen in der Satzung geschlechtsneutral ausgestaltet.